

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 102/10 B

L 11 KR 1425/10 (LSG Baden-Württemberg)
S 5 KR 6450/09 (SG Freiburg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Angestellten-Krankenkasse,
Nagelsweg 27-31, 20097 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 25. November 2010 durch den
Präsidenten M a s u c h sowie den Richter Dr. K r e t s c h m e r und die
Richterin Dr. B r a n d t s
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 20. Juli 2010 wird als unzulässig
verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

I

- 1 Der bei der beklagten Ersatzkasse versicherte Kläger ist mit seinem Begehren auf Erstattung höherer Aufwendungen (1267,35 Euro statt 372,47 Euro) für die Hinzuziehung seines bevollmächtigten Rentenberaters im isolierten Vorverfahren bislang ohne Erfolg geblieben. Das Widerspruchsverfahren betraf die auf § 51 SGB V gestützte Aufforderung zur Beantragung von Maßnahmen zur Rehabilitation und Androhung der Krankengeldeinstellung zum 10.7.2009. Das LSG hat die Berufung gegen den klageabweisenden Gerichtsbescheid des SG zurückgewiesen, weil der Kläger weder einen Anspruch auf Erstattung einer Geschäftsgebühr von mehr als 240 Euro noch einer Erledigungsgebühr gehabt habe; Umfang und Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit seien - wie näher ausgeführt wird - im Lichte von § 14 Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) iVm Nr 2400 VV RVG als durchschnittlich zu bewerten; das isolierte Vorverfahren habe sich auch nicht "durch die anwaltliche Mitwirkung" iS von Nr 1005, 1002 VV RVG erledigt (*Urteil vom 20.7.2010*).
- 2 Mit seiner Beschwerde wendet sich der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im LSG-Urteil.

II

- 3 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig und daher gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG zu verwerfen. Ihre Begründung entspricht nicht den aus § 160a Abs 2 Satz 3 SGG abzuleitenden Anforderungen an die Darlegung des geltend gemachten Revisionszulassungsgrundes.
- 4 Wer sich - wie der Kläger - auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) beruft, muss eine Rechtsfrage klar formulieren und ausführen, inwiefern diese Frage im angestrebten Revisionsverfahren entscheidungserheblich sowie klärungsbedürftig und über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist (*vgl zB BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 21 S 38; BSG SozR 3-4100 § 111 Nr 1 S 2 f; s auch BSG SozR 3-2500 § 240 Nr 33 S 151 f mwN*). Dem entspricht die Beschwerdebegründung vom 29.10.2010 nicht.
- 5 Sie formuliert zwar die Frage: "Darf es bei der Anwendung der Ziffer 2400 VV RVG im Zusammenhang mit Aufforderungsverfahren nach § 51 SGB V eine Unterschreitung der Höchstgebühr von 520 Euro geben?" (Frage 1). Zudem wird auf Seite 4 der Beschwerdebegründung sinngemäß die Frage angesprochen: "Setzt die Erledigungsgebühr eine 'besondere' anwaltliche

Mitwirkung voraus?" (Frage 2). Mit diesen Fragen und dem dazu erfolgten ergänzenden Vorbringen werden indessen Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung nicht dargelegt.

- 6 In Bezug auf Frage 1) verkennt der Kläger, dass zwischen der Klärung von Rechtsfragen im Grundsätzlichen und der Umsetzung dieser Rechtsfragen bezogen auf den jeweiligen Sachverhalt (Rechtsanwendung; Subsumtion) zu trennen ist. Hier geht es nach dem Vorbringen nur um eine der Behandlung in einem Revisionsverfahren nicht zugängliche Frage der Subsumtion. Im Streit ist allein die Umsetzung von § 14 RVG iVm Nr 2400 VV RVG im Falle des Klägers, nämlich die Ausfüllung der gesetzlichen Kriterien, wonach die anwaltliche Gebühr ua "im Einzelfall unter Berücksichtigung aller Umstände, vor allem des Umfangs und der Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit, der Bedeutung der Angelegenheit" zu bestimmen ist (§ 14 Abs 1 Satz 1 RVG) bzw davon abhängt, ob die "Tätigkeit umfangreich oder schwierig" war (Nr 2400 VV RVG). Die Ausfüllung dieser Tatbestandsmerkmale entzieht sich - wie schon die Bezugnahme auf die Umstände des Einzelfalls im Gesetz selbst zeigt - einer allgemeinen, klärungsfähigen Festlegung, etwa bezogen auf die Höchstgebühr beim Streit zu einem bestimmten sozialrechtlichen Regelungskomplex. Insoweit verhält es sich vielmehr ähnlich wie bei der Frage nach den Therapiemöglichkeiten für ein bestimmtes Leiden und dem darauf bezogenen krankenversicherungsrechtlichen Leistungsanspruch, die angesichts der Vielzahl der in der Medizin diskutierten Krankheitsbilder nicht in den Rang einer Rechtsfrage von "grundsätzlicher" Bedeutung gehoben werden kann (*stRspr des Senats, vgl zB BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 9*). Mit Blick auf die Vielzahl in Betracht kommender sozialrechtlicher Streitfragen kann auch mit der Frage nach den gebührenrechtlichen Auswirkungen des Streits über einzelne Rechtsprobleme - hier Fragen im Zusammenhang mit § 51 SGB V - die grundsätzliche Bedeutung einer Rechtssache nicht dargelegt werden.
- 7 Hinsichtlich der Frage 2) legt der Kläger nicht hinreichend dar, dass hierfür noch Klärungsbedarf besteht, obwohl nach ständiger höchstrichterlicher Rechtsprechung (*vgl ua BSG SozR 4-1300 § 63 Nr 8 RdNr 20 ff; BSG Urteil vom 21.3.2007 - B 11a AL 53/06 R - RdNr 16; BSG SozR 4-1935 VV Nr 1002 Nr 1 RdNr 14; BSG Urteil vom 5.5.2010 - B 11 AL 14/09 R - RdNr 22 mwN*) eine Gebühr für die Mitwirkung an der Erledigung eines isolierten Vorverfahrens nur beansprucht werden kann, wenn der Rechtsanwalt eine über die Einlegung und Begründung des Widerspruchs hinausgehende besondere Tätigkeit entfaltet hat.
- 8 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG).
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

